

Archiv 31.12.0
Geschäft 2020-197
Status öffentlich
Stossrichtung 2 Sicherheit und Begegnung / 3 Verkehrsentlastung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2020

Verkehrspolizei, Verkehrsbeschränkungen Sanierung und Kreisneubau Baltenswilerstrasse Überprüfung der Verkehrsführung, weiteres Vorgehen

Ausgangslage

Die offizielle, vom Kanton verfügte Verkehrsumleitung im Zusammenhang mit der Sanierung Baltenswilerstrasse ist aus Sicht des Gemeinderats für das Gewerbe nicht akzeptabel. Er ordnet die Prüfung einer Sonderlösung für die Bassersdorfer Gewerbetreibenden an, welche mit ihren in Bassersdorf immatrikulierten Fahrzeugen eine Sonderbewilligung zur Durchfahrt via Lindenacher - Postplatz - Breitstrasse ins Zentrum erhalten sollen. Eine solche Sonderbewilligung, welche ausschliesslich dem Bassersdorfer Gewerbe zugestanden wird, widerspricht nach Ansicht der Abteilung Sicherheit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und ist in dieser Form nicht zulässig. Der Gemeinderat hat in der Folge eine juristische Überprüfung dieser Angelegenheit veranlasst.

Erwägungen

Der beauftragte Rechtsanwalt hat ein ausführliches Memorandum erstellt. Er kommt in seinen Ausführungen zum Schluss, dass eine Sonderbewilligung für das Gewerbe wettbewerbsneutral ausgestaltet werden muss, so dass eine Bevorzugung des einheimischen Gewerbes mit Sitz in Bassersdorf ausgeschlossen ist. Eine generelle Bewilligung für alle Gewerbetreibenden ist hingegen zulässig. Aufgrund der binnenmarktrechtlichen Notwendigkeit, den Gewerbetreibenden unabhängig von ihrem Sitz eine Sonderbewilligung zu ermöglichen, müsste der Kreis der Anspruchsberechtigten derart breit gefasst werden, dass zweifellos mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die mit der Prüfung beauftragten Rechtsanwälte kommen aufgrund eines persönlichen Augenscheins vor Ort zum Schluss, dass nach ihrer Einschätzung die Gemeindestrasse und die Begegnungszone den Mehrverkehr faktisch nicht aufnehmen können und die Verkehrssicherheit auch mit flankierenden Massnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Das Ausstellen einer Sonderbewilligung durch die Gemeinde Bassersdorf an sämtliche Gewerbebetriebe in und um Bassersdorf für die Durchfahrt auf der Route Lindenacher - Postplatz - Breitstrasse sei damit sowohl faktisch als auch rechtlich in der Güterabwägung keine gangbare Alternative.

Eine mengenmässige Kontingentierung der Fahrten wäre unumgänglich. Konkret müsste festgestellt werden, wieviel zusätzlicher Verkehr über die erwähnte Route abgewickelt werden kann, damit ein mengenmässiges Kontingent festgelegt werden kann. In der Folge müssten die eingereichten Bewilligungsgesuche von Gewerbetreibenden einzelfallweise und kostenpflichtig auf deren Bewilligungsfähigkeit hin geprüft werden. Dabei darf wiederum die Ortsansässigkeit kein Bewilligungskriterium sein. Die Rechtsanwälte regen dabei an, zu überlegen, ob dieser administrative Aufwand verhältnismässig erscheint. Dies vor allem im Hinblick auf den verfolgten Zweck, einer verkürzten Umfahrung während der Bauzeit.

Erwägungen und Anträge Gesamt-Gemeinderat

- Der Gemeinderat zieht eine Umfahrung Baltenswilerstrasse – Lindenacher – Breitstrasse – Postplatz in Wiedererwägung, für eine beschränkte, nachstehend definierte Anspruchsgruppe.
- Es ist eine Sonderbewilligung für das Gewerbe und der Öffentlichkeit nahestehende Betriebe (z.B. Spitex) wettbewerbsneutral auszugestalten. Eine Bevorzugung des ortsansässigen Gewerbes scheidet aus rechtlichen Überlegungen aus. Die Anzahl auszustellender Sonderbewilligungen wird kontingentiert. Das Kontingent ist so festzulegen, dass es für die betroffene Wohn- und Begegnungszone gemeinverträglich und ohne flankierende Massnahmen umgesetzt werden kann.
- Zur Ermittlung der Nachfrage soll in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein Bassersdorf/Nürens Dorf eine Umfrage bei den Gewerbebetrieben erstellt werden. Es wird erhoben, für wie viele Fahrzeuge Sonderbewilligungen beantragt würden und mit wie vielen Fahrten pro Werktag zu rechnen ist.
- Die Kriterien (Priorisierung) der Zuteilung von Sonderbewilligungen werden durch eine Delegation aus dem Gemeinderat festgelegt, bestehend aus Selina Stampfli (Sicherheit), Christian Pfaller (Bau + Werke), Hans Stutz (Bildung).
- Für die Erteilung der Sonderbewilligung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der Grössenordnung von CHF 350 bis CHF 500 pro Fahrzeug erhoben. Der Betrag wird nach Festlegung des Kontingents definiert.
- Die in dem gemäss Planbeilage markierten Bereich wohnhaften Anwohner*innen sind berechtigt, eine "Anwohnerbewilligung" zu beantragen. Die Bewilligung wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 ausgestellt.
- Durchfahrtsberechtigt sind zudem die Gemeindefahrzeuge (wie Unterhaltsdienst, Wasserversorgung).
- Die notwendigen Schritte für die Umsignalisierung (Durchfahrt mit Sonderbewilligung) sind beim Kanton zu veranlassen.
- Ziel ist es, ab Februar 2021 eine Durchfahrt mit Sonderbewilligung für die vorstehend definierte Anspruchsgruppe via Lindenacher zu ermöglichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für das Gewerbe (wettbewerbsneutral) sowie der Öffentlichkeit nahestehende Betriebe wird eine Durchfahrt via Lindenacher, Breitstrasse, Postplatz mit gebührenpflichtiger Sonderbewilligung ermöglicht.
2. Um einer Überlastung der betroffenen Wohn- und Begegnungszone entgegenzuwirken, wird die Anzahl der auszustellenden Sonderbewilligungen kontingentiert. Diese Höchstzahl sowie die Priorisierung ist durch den Gemeinderat noch festzulegen.
3. Die Abteilung Dienste + Sicherheit wird beauftragt, eine Umfrage beim Gewerbeverein im Sinne der Erwägungen zu starten (Anzahl Fahrzeuge und benötigte Fahrten der Betriebe).
4. Zur Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität wird auf der Webseite der Gemeinde sowie im Zürcher Unterländer auf die Möglichkeit einer Sonderbewilligung von Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht.
5. Für die Definition der Eckwerte (Disp. 2) bestimmt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Selina Stampfli (Sicherheit), Christian Pfaller (Bau + Werke) und Hans Stutz (Bildung).

6. Es werden keine weiteren Umfahrungsrouten geprüft.
7. Die Abteilung D + S wird mit der Umsetzung beauftragt (Bewilligung Kanton vorausgesetzt).
8. Mit der Begleitung des offenen Rechtsverfahrens wird das bereits involvierte Anwaltsbüro beauftragt.

Mitteilung elektronisch an:

- _ Gewerbeverein Bassersdorf-Nürens Dorf, z.H. der Mitglieder
- _ Rechtsanwalt
- _ RV Sicherheit
- _ AL Sicherheit
- _ BL Sicherheit
- _ BL Tiefbau
- _ Akten (Original)

Beilagen:

- _ Memorandum
- _ Plan berechnigte Anwohnerschaft

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Selina Stampfli, RV Sicherheit, selina.stampfli@bassersdorf.ch